Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.
Redaction und Expedition
Johannisgasse 33.
Verantwortlicher Redacteur
Fr. Hüttner in Reudnitz.
Sprechstunde d. Redaction
Vormittags von 11—12 Uhr
Nachmittags von 4—5 Uhr.
Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
Filiale für Inseratenannahme:
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,
Louis Lösche, Hainstr. 21, part.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Mehrauflage 12,250.
Abonnementspreis viertelj. 1½ Thlr.
incl. Bringerlohn 1½ Thlr.
Jede einzelne Nummer 2½ Ngr.
Belegexemplar 1 Ngr.
Gebühren für Extrabeilagen
ohne Postbeförderung 11 Thlr.
mit Postbeförderung 14 Thlr.
Inserate 4gesp. Bourgoisz. 1½ Ngr.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. — Tabellarischer Satz nach höherem Tarif.
Reclamen unter dem Redactionsstrich die Spaltzeile 3 Ngr.
Inserate sind stets an d. Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. — Zahlung baar, durch Postanweisung oder Postvorschuß.

№ 285. Montag den 12. October. 1874.

Bekanntmachung.

Laut der Kirchenvorstandsordnung vom 30. März 1868 scheidet die Hälfte der Kirchenvorstandsmitglieder diesseitiger Parochie demnächst aus und ist durch die Kirchengemeinde neu zu wählen.

Stimmberechtigt bei dieser Wahl sind alle selbstständigen Männer evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, welche das 25. Lebensjahr erfüllt haben, verheirathet oder nicht, mit Ausnahme solcher, die durch Verachtung des Wortes Gottes oder unehrbaren Lebenswandel öffentliches, durch nachhaltige Besserung nicht wieder gehobenes Aergerniß gegeben haben, oder von dem Stimmrechte bei Wahlen der politischen Gemeinde ausgeschlossen sind.

Wer von seinem Stimmrechte Gebrauch machen will, hat laut der Vorschrift vorerst sich **anzumelden.** Solche Anmeldungen, welche **schriftlich oder mündlich** gemacht werden können, werden

vom 12. bis zum 17. d. M., Montag bis Sonnabend

angenommen und zwar

a. in der Sacristei der Thomaskirche von 9 bis 11 Uhr,
b. im Saal der Alten Waage, Markt 4, von 9 bis 12 und von 3 bis 6 Uhr.

Bei schriftlichen Anmeldungen, welche während obiger Frist zu jeder Tagesstunde vom Pfarr-Amt St. Thomä angenommen werden, ist genaue Angabe nothwendig über

1) Vor- und Zuname, 2) Stand, Gewerbe u. s. w., 3) Geburtstag und Jahr, 4) Wohnung.

Noch bemerken wir, daß zur Thomaskirche die West- und Südhälfte der Stadt eingepfarrt ist, so daß Hainstraße und Petersstraße mit allen westlich davon gelegenen Quartieren, ferner Ulrichsgasse und was südlich davon liegt, zur Thomaskirche gehört.

Wir fordern hiermit die evangelisch-lutherischen Einwohner dieser Stadttheile auf, sich innerhalb genannter Frist, und **spätestens bis 17. October** anmelden zu wollen und bitten um zahlreiche Ausübung dieses für die Selbstverwaltung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde belangreichen Rechtes.

Leipzig, den 8. October 1874.

Der Kirchen-Vorstand zu St. Thomä.
D. Lechler, Pastor.

Bekanntmachung.

Herr **Wilhelm Fleischhauer,** Bürger und Kaufmann hier, beabsichtigt in seinem hier an der Brandvorwerkstraße gelegenen Grundstücke, Nr. 2533g des Flurbuchs für Leipzig und Fol. 44 des Grund- und Hypothekenbuchs für das Brandvorwerk in Leipzig, eine **Schlächterei** für Kleinvieh zu errichten.

Wir bringen dieses Unternehmen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen dagegen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, bei deren Verlust binnen vierzehn Tagen und längstens

am 26. October 1874

bei uns anzubringen, wogegen Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ohne daß von der Erledigung derselben die Genehmigung der Anlage abhängig gemacht werden wird, zur richterlichen Entscheidung zu verweisen sind.

Leipzig, am 10. October 1874.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Dr. Reichel.

Bekanntmachung.

In Folge von Vorstellungen Seiten Betheiligter heben wir unsere Bekanntmachung vom 1. Juli 1874, **die an Verkaufsgewölben und Schaufenstern angebrachten Marquisen** betreffend, auf und bestimmen nunmehr Folgendes:

1) **Vom 1. April 1875 ab müssen** die hier nach Straßen und öffentlichen Plätzen zu an Gebäuden befindlichen **Marquisen so angebracht sein, daß der Abstand derselben vom Trottoir oder Fußwege mindestens 2,2 Meter beträgt und daß sie in ihrer Tiefe die Breite der darunter gelegenen Trottoirs oder Fußwege nicht überschreiten,** wobei jedoch das Anbringen von Stützen an den äußeren Theilen der Marquisen unstatthaft ist.

2) Im Uebrigen hat es dabei sein Bewenden, daß, wie wir hiermit zugleich verordnen, **Schaukästen, Auslegetafeln, Firmen, Vorbaue, Stellagen** und zum Aushängen von Verkaufsartikeln dienende **Vorrichtungen jeder Art** sowie **alle Gegenstände sonst, welche vor den Gebäuden oder deren Einfriedigungen nach der Straße zu angebracht oder ausgehangen werden,** von der Gebäudefronte **über die Straßenlinie nicht hervortreten** dürfen.

Ausnahmen hiervon sind nur mit besonderer Genehmigung der unterzeichneten Behörde, sowie nur unter der Voraussetzung zulässig, daß keine Gefährdung, Beschränkung oder Beeinträchtigung der Passage stattfindet.

3) Es bewendet auch bei der bestehenden Vorschrift, wonach **Stell- und Doppelfirmen nur während der Messen gestattet** sind und dann, sowohl an Erkerhäusern als auch an andern von der Hauptmauer des Hauses an gemessen, **mehr nicht als 1,15 Meter** in die Straße **hervorragen** dürfen.

Zuwiderhandlungen werden mit **Geldstrafe** bis zu **Zwanzig Thalern** oder mit **Haft** bis zu **vierzehn Tagen** bestraft, auch eventuell die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechenden Anlagen auf Kosten der Besitzer beseitigt werden.

Leipzig, am 10. October 1874.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Dr. Reichel.

Bekanntmachung,

die Bezahlung der Immobiliar-Brandcassenbeiträge betreffend.

Den **1. October d. J.** sind die für den zweiten halbjährigen Termin laufenden Jahres fälligen **Brandversicherungsbeiträge** nach §. 49 des Gesetzes vom 23. August 1862 mit **1 Pfennig von der Beitragseinheit** zu entrichten und werden die hiesigen Hausbesitzer und deren Stellvertreter hierdurch aufgefordert, **ihre Beiträge von diesem Tage ab spätestens binnen 14 Tagen** bei der Brandcassengelder-Einnahme allhier — Georgenhalle, Eingang Ritterstraße Nr. 15, 1. Etage rechts — zu bezahlen, da nach Ablauf dieser Frist die gesetzlichen Maßregeln gegen die Restanten eintreten müssen.

Leipzig, am 29. September 1874.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Rothe.

Aus dem Gerichtssaal.

* **Leipzig,** 10. October. Unsere Leser erinnern sich jedenfalls noch eines unliebsamen Vorganges, der sich an einem der lebhaft frequentirten Plätze Leipzigs, vor dem Café français in den Nachmittagsstunden des 29. Juli ereignete und worüber die das Datum des 30. Juli tragende Nummer des Leipziger Tageblattes wörtlich also berichtete:

„Ein Vorfall, welcher sich heute Nachmittag zwischen 5 und 6 Uhr auf freier Straße in der Gegend des Café français und des Neuen Theaters ereignete, dürfte jedenfalls ein Nachspiel vor den Schranken des Bezirksgerichts zur Folge haben. Ein Augenzeuge berichtet uns darüber Folgendes: Der stellvertretende Director des hiesigen Theaters, Herr von Strantz, ging bei Felsche vorbei. Von dort kam Herr Dr. Franz Hirsch gegangen und er drohete Herrn von Strantz mit einem dicken Stock. Herr v. Strantz blieb stehen, weil einer seiner Bekannten ihn anredete. Diese Gelegenheit benutzte Herr Dr. Hirsch, um Herrn von Strantz mit lauter Stimme zuzurufen: „Sie sind ein Lump!" Der Bekannte, welcher mit Herrn v. Strantz sprach, fragte nach dem Namen des merkwürdig erregten Mannes. Herr Dr. Hirsch wendete sich nochmals zu mehreren Passanten und indem er mit seinem Stock abermals auf Herrn von Strantz zeigte, rief er wiederum: „Das ist ein Lump!" Herr von Strantz ging mit seinem Zeugen ans Theater und ersuchte einen der dort postirten Schutzmänner, die Anzeige des Vorgefallenen aufzunehmen. Herr Hirsch ging ebenfalls dem Theater zu, und als sein Gegner ihn aufforderte, seine Drohung zu wiederholen, erwiderte derselbe, vor Schutzleuten würde er das nicht thun, sondern nur privatim. Als Herr von Strantz bemerkte, ein solches Betragen könne auf der Straße nicht geduldet werden, wurde Herr Hirsch so laut, daß der am Theater commandirende Wachtmeister und mehrere Schutzmänner ihn energisch bedeuteten, ruhig zu sein und fortzugehen. Herr Hirsch leistete dieser Aufforderung unter wiederholtem Emporheben seines Stockes gegen Herrn von Strantz endlich Folge. Der peinliche Vorgang hatte eine große Menschenmenge versammelt."

An demselben Abende in der zehnten Stunde wiederholte sich der Zusammenstoß zwischen dem Herrn v. Strantz und Dr. Hirsch in der Weise, daß Letzterer Herrn v. Strantz abermals auf freier Straße und zwar wiederum in der Nähe des Café français in gleichartiger Weise insultirte. Herr v. Strantz stellte nun unter dem 30. Juli ds. Js. bei dem zuständigen hiesigen Bezirksgerichtsamte für Strafsachen Antrag auf Einleitung der Untersuchung gegen Hirsch wegen jener Beleidigungen, und die genannte Behörde verurtheilte den Dr. Hirsch zu Einhundert Thalern Geldstrafe und den Kosten der Untersuchung. In diesem Erkenntnisse heißt es unter Anderem, daß der Privatangeklagte zweier öffentlicher Beleidigungen für schuldig zu achten und deshalb auf den Strafantrag des Herrn v. Strantz unter Berücksichtigung einerseits der großen Oeffentlichkeit und durch obige Wiederholungen sich kundgebenden Hartnäckigkeit seines rechtswidrigen Gebahrens, andererseits des Umstandes, daß er durch das zu den Acten übergebene, im Tageblatte vom 27. Juli Seiten des Privatanklägers wider ihn veröffentlichte Inserat zu gegenwärtigen Beleidigungen, mit welchen jenes jedoch keineswegs im Erwiderungszusammenhange stehe, einigermaßen gereizt worden sei — in Gemäßheit der §§. 185, 186 und 78 des Reichsstrafgesetzbuches um (wie schon erwähnt) Einhundert Thaler an Geld — immaßen als Strafe für eine jede Beleidigung der Betrag von fünfzig Thalern anzunehmen gewesen, zu bestrafen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Gegen dieses Urtheil hatten beide Parteien, sowohl Herr v. Strantz, weil die Strafe zu niedrig, und Herr Dr. Hirsch, weil die Strafe zu hoch bemessen, das Rechtsmittel des Einspruchs erhoben, welches in heutiger öffentlicher Sitzung des Königl. Bezirksgerichts in zweiter Instanz zur Erledigung gebracht wurde.

Der Privatankläger war persönlich mit seinem Anwalt, Herrn Hofrath Kleinschmidt, erschienen, während der Privatangeklagte durch Herrn Adv. Broda vertreten wurde.

Der Vorsitzende, Herr Gerichtsrath Pusch, erstattete Vortrag aus der Sache und brachte die einschlagenden Actenstellen und bez. Beilagen zur Vorlesung. Darnach hat nach seiner Vernehmung an Gerichtsstelle der Privatangeklagte die gethanen Beleidigungen zwar zugestanden, unter Anderm aber darauf Bezug genommen, daß er den Stock nicht erhoben habe, um zu schlagen, sondern lediglich um dem Privatankläger seine Verachtung auszudrücken, ferner aber als Motiv seiner Handlungsweise angegeben, daß das schon erwähnte ihn, den Dr. Hirsch, tief verletzende Inserat des Herrn v. Strantz in der Tageblatts-Nummer vom 27. Juli ihn zu jener Handlungsweise hingerissen habe.

Nach geschlossenem Vortrag erhielt zunächst Herr Hofrath Kleinschmidt das Wort zur Begründung des Einspruchs. Derselbe ging davon aus, wie Dr. Hirsch die Leipziger Theaterverhältnisse in den „Leipziger Nachrichten" seit längerer Zeit herabgewürdigt und namentlich gelegentlich des Gastspiels eines bedeutenden Künstlers, des Herrn v. Ernest aus Petersburg jene bekannte absprechende Kritik über die Othello-Vorstellung gefällt habe. Herr Hofrath Kleinschmidt las die betreffende Stelle der Recension sowie mehrere damit im Zusammenhange stehende Artikel aus dem „Tageblatte", den „Nachrichten" ꝛc. vor, hob dabei hervor, wie Herr Dr. Hirsch sich trotz aller gütlichen Vorschläge zu einer Berichtigung des in jener Kritik ihm untergelaufenen Irrthums sich nicht herbeigelassen habe und daß nunmehr erst Herr v. Strantz, von Dr. Hirsch in der schärfsten Weise angegriffen, sich veranlaßt gefühlt habe, den betr. Artikel vom 27. Juli in die Oeffentlichkeit zu bringen. Hierauf ging der genannte Sachwalter zu einer Betrachtung des vom ersterkennenden Richter gefällten Urtheils über, das er hinsichtlich der zugemessenen Strafe als zu mild bezeichnete. Die Stellung des Privatangeklagten als Schriftsteller und Kritiker und die des Privatanklägers als eigentlichen technischen Leiters des Leipziger Stadttheaters ausführlich kennzeichnend, erachtete es Hofrath Kleinschmidt für billig, Letzterem, d. h. Herrn v. Strantz, wegen der ihm zugefügten Beleidigungen eine weitaus genügendere Satisfaction zu gewähren. Es verdiene einmal die große Oeffentlichkeit, unter der der Vorfall geschah, und sodann der Umstand Würdigung, daß Dr. Hirsch in einem Zeitraume von vier Stunden zweimal an den Privatankläger herantrat. Das Motiv könne nur im Rachegefühl gesucht werden und darum sei es nothwendig, daß der Privatangeklagte eine empfindliche Warnung erhalte, in Zukunft nicht mehr so, wie er es gethan, sich gegen den Rechtsfrieden zu vergehen. Eine Geldstrafe werde für einen so wohlhabenden Mann, wie Dr. Hirsch, keineswegs empfindliche Wirkung haben, wohl aber eine entsprechende Gefängnißstrafe, auf die er hiermit angetragen haben wolle.

Hr. Adv. Broda, welchem demnächst das Wort ertheilt wurde, schickte voraus, wie es sich hier nicht darum handeln könne, zu beurtheilen, welche Stellung der Schriftsteller und Kritiker und welche der Regisseur eines Theaters einnehme, ob Hr. v. Ernest den Othello richtig aufgefaßt oder nicht, ob Dr. Hirsch gut oder schlecht kritisirt, ob Hr. v. Strantz ein guter oder schlechter Regisseur sei, sondern lediglich darum, wie das Gebahren des Herrn Privatangeklagten aufzufassen sein werde. Dr. Hirsch habe ihm, dem Vertheidiger, erklärt, er habe in jenem Augenblicke gehandelt als alter Student; es sei ihm Wohlanständigkeit abgesprochen, Gemeinheit vorgeworfen worden. Seine, des Privatangeklagten Absicht sei darauf gerichtet gewesen, Hrn. v. Strantz zu fordern, eine Absicht, die indeß nicht gelungen. Was die juristische Seite des Falles anlange, so erkläre er das Erkenntniß stellenweise als nicht richtig und z. B. den §. 186 des Reichsstrafgesetzbuchs, als absolut unanwendbar.

Es scheine nicht ausgeschlossen zu sein, daß die Beleidigung Hirsch's gegen Strantz im Erwiderungszusammenhange gestanden habe mit der in dem Strantz'schen Artikel enthaltenen Beleidigung Hirsch's. Ferner könne er nicht als richtig zugeben, daß das Gericht erster Instanz zwei Beleidigungen als vorliegend angenommen habe, vielmehr könne es sich im vorliegenden Falle nur um ein fortgesetztes Vergehen handeln. Nehme daher das königl. Bezirksgericht an, daß ein Erwiderungszusammenhang bestehe, so dürfte die Freisprechung des Dr. Hirsch die nothwendige Folge sein, während andernfalls doch nur eine fortgesetzte Beleidigung, die lediglich nach dem §. 185 zu beurtheilen sein werde, vorliege und für welche er auf eine gelinde Strafe antrage. Die Gründe, welche der Sachwalter des Privatanklägers für Verwandlung der Geld- in Haftstrafe aufgeworfen, dürften dem Richter wohl völlig gleichgültig erscheinen.

Herr Hofrath Kleinschmidt replicirte hierauf. Er könne den Vorfall nicht als einfachen Straffall, sondern nur als einen solchen von eminenter Bedeutung ansehen, wie er auch als solcher von dem gesammten Publicum erklärt werde. Die große Oeffentlichkeit stehe hinter Herrn v. Strantz und verlange Genugthuung. Gegen die Auffassung des Vorredners, daß Dr. Hirsch so gehandelt wie ein alter Student, protestire er entschieden. Wenn ein alter Student Satisfaction haben wolle, so schicke er seine Karte, gehe aber nicht mit dem Knüppel in der Hand, um seinen Gegner zu suchen. Im Weiteren bestreitet Hofrath Kleinschmidt die Auffassung seines Vorredners hinsichtlich des fortgesetzten Vergehens und hält an dem vorher gestellten Antrage fest. Auch Herr v. Strantz schließt sich den Ausführungen und Anträgen seines Sachwalters an, während Herr Broda, der zum Schluß das Wort erhält, wiederholt die vertretene Ansicht vertheidigt und hinsichtlich der Worte „Dr. Hirsch habe gehandelt wie ein alter Student" ausdrücklich darauf hinweist, daß er damit nur Das referirt, was Dr. Hirsch gemeint habe.

Der Gerichtshof zog sich darauf zurück, um nach seinem Wiedereintritt die Bestätigung des ersten Erkenntnisses zu verkünden, mit der einzigen Abänderung, daß der im ersten Urtheil angewandte §. 186 ausgeschlossen worden.

Verschiedenes.

— In der Alsercaserne zu Wien ereignete sich am Freitag Vormittag ein höchst beklagenswerther Unglücksfall. Das „N. Frbl." erfährt hierüber Folgendes: Durch unvorsichtiges Gebahren entzündeten sich nämlich plötzlich gegen 800 Patronen mit einer Quantität von 3 Pfund Pulver. Ehe sich die mit dem Putzen der Patronen bediensteten Soldaten vom Infanterieregimente Kellner retten konnten, erfolgte eine furchtbare Explosion. Die Soldaten, ca. 12 an der Zahl, wurden mit furchtbarer Gewalt zu Boden geschleudert, alle in dem Locale befindlichen Gegenstände zerschlagen und arg beschädigt. Der Luftdruck war ein so heftiger, daß auch sämmtliche Fensterscheiben zertrümmert und einige in einem gegenüber gelegenen Zimmer befindliche Mitglieder der Militairmusikcapelle Großfürst Alexis durch die mit großer Gewalt geschleuderten Glassplitter am Hinterhaupte beschädigt wurden. Weit schlimmer